

**Satzung zur Errichtung von Werbeanlagen  
der Gemeinde Heimertingen  
vom 13.05.2013**



Zum Schutz des Ortsbildes vor unerwünschten Beeinträchtigungen und zur Verbesserung des Erscheinungsbildes des Ortskerns der Gemeinde Heimertingen erlässt die Gemeinde Heimertingen auf Grund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBl S. 689, 707) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) folgende

**Satzung  
über Werbeanlagen**

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelungen des § 2 sowie der §§ 10 und 11 dieser Satzung gelten für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Regelungen der §§ 3 bis 8 dieser Satzung gelten für folgenden Bereich:  
Alter Dorfkern der Gemeinde Heimertingen entlang der Bundesstraße B 300 einschließlich Verkehrskreisel am Gewerbegebiet Alpenstraße im Süden bis zum Abknicken der Bundesstraße (Beginn der Staatsstraße ST2031) im Norden. Der Bereich umfasst die Ulmer Straße und die Memminger Straße (OD der Bundesstraße B 300) mit seinen abzweigenden Ortsstraßen laut Lageplan (Anlage 1). Diese Straßenzüge stellen wesentliche Straßenräume des Ortes dar und erfüllen eine Haupteinschlussfunktion. Sie sind ortsbildprägende Sichtachsen und bilden Blickbezüge innerhalb des Kernortes.
- (3) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m
  1. an der Stätte der Leistung in durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten; in Gebieten außerhalb des

Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB gilt dies auch für Werbeanlagen an der Stätte der Leistung in Gebieten, die nach der vorhandenen Bebauung den vorgenannten Baugebieten entsprechen;

2. auf Ausstellungs- und Messegeländen sowie
  3. auf Sportanlagen,  
soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken.
- (4) Der Satzung unterfallen nicht Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden, im Außenbereich nur, soweit sie einem Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB dienen.
- (5) Regelungen in sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, insbesondere in Bebauungsplansatzungen, sonstigen städtebaulichen Satzungen oder der Plakatierungsverordnung bleiben unberührt.

## **§ 2 Anlagen der Außenwerbung**

Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser Satzung sind die in Art. 2 Satz 2 BayBO angeführten ortsfesten Einrichtungen.

## **§ 3 Genehmigungspflicht**

Im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) sind die Einrichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und der Betrieb von Werbeanlagen über die Vorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr.13 hinaus genehmigungspflichtig. Gleiches gilt für Automaten, auch wenn sie in räumlicher Verbindung mit einer Verkaufsstelle stehen und die Baulinie bzw. Grundstücksgrenze nicht überschreiten.

Flache Haus-, Büro- und Praxisschilder bis zu einer Größe von 0,25 m<sup>2</sup>, die nicht an Erkern, Balkonen oder Gesimsen, sondern flach an der Wand angebracht werden, sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

## **§ 4 Unzulässige Werbeanlagen**

- (1) Unzulässig sind, soweit Abs. 2 nicht eine andere Regelung enthält:
- a) Werbeanlagen an Freileitungsführungen, Licht- und Abspannmasten, Straßenlaternen, Umformerstationen, Wartehäuschen, Fernsprechkablen und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen;

- b) Werbeanlagen an Schornsteinen, Hauskaminen und ähnlichen hochragenden Bauteilen;
  - c) Werbeanlagen an Brücken, Stegen, Außentreppen, Stützmauern und Geländern, Über- und Unterführungen, Brunnen und Toren;
  - d) Werbeanlagen an Einfriedungen aller Art;
  - e) Werbeanlagen in Form von Spannbändern, Werbefahnen und –wimpeln.
  - f) generell die Verwendung von grellen und giftigen Leuchtfarben und die Verwendung mehrerer miteinander nicht harmonisierender Farbtöne;
  - g) farbige und grelle Lichtwerbung im Außenbereich und an Ortsrändern, soweit sie störend in die freie Landschaft hineinwirken oder/und die das Straßen- und Ortsbild, insbesondere ortsbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge und wesentliche Straßenräume, sowie das Landschaftsbild beeinträchtigen;
  - h) Werbeanlagen als Abgrenzung der Umrisse von Gebäuden oder bestimmter Architekturteile eines Gebäudes (z.B. Glühbirnengirlanden und Leuchtstäbe) sowie der Werbung dienenden Glühbirnengirlanden und Leuchtstäbe im Freien, wie z.B. in Wirtshausgärten;
- (2) Ausnahmen sind:
- a) Zettel- und Plakatanschläge an den hierfür genehmigten Anschlagtafeln oder an der Stätte der Leistung,
  - b) Fahnen (mit Werbedruck) und Wimpelgirlanden in begründeten Ausnahmefällen bei zeitweiliger Genehmigung,
  - c) Advents- und Weihnachtsbeleuchtung sowie elektrisch beleuchtete Christbäume.

## **§ 5 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie insbesondere nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden oder worden sind, an die sie umgebenden baulichen Anlagen sowie an das Landschafts-, Orts-, und Straßenbild harmonisch anpassen. Sie dürfen nur an der Stätte der Leistung oder an den dafür durch die Gemeinde Heimertingen besonders bestimmten oder zugelassenen Standorten angebracht werden.

- (2) Werbeanlagen verschiedener Geschäfte in einem Haus müssen aufeinander abgestimmt sein.
- (3) Unzulässig sind
- a) Werbeanlagen in störender Häufung und an Ortsrändern, soweit sie in die freie Landschaft wirken;
  - b) Werbeanlagen, die das Straßen- und Ortsbild erheblich beeinträchtigen, insbesondere ortbildprägende Sichtachsen und Blickbezüge und wesentliche Straßenräume;
  - c) Werbeanlagen, die ortbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, begrünte Bahndämme, Grünzüge, begrünte Fahrbahnmittelstreifen und -inseln, Vorgartenzonen oder die Straßenraumbegrünung erheblich beeinträchtigen.
- (4) In denkmalschutzrechtlich geschützten Ensembles sowie vor Einzeldenkmälern sind unzulässig
- a) Werbeanlagen an Bauzäunen und Baugerüsten außer Werbung an der Stätte der Leistung;
  - b) Licht- und Projektionswerbung;
  - c) Werbeanlagen an Verteiler- und Schaltkästen.

### **§ 6 Gestalterische Anforderungen an Werbeanlagen in der Schutzzone**

- (1) Werbeanlagen dürfen die architektonischen Gliederungen eines Gebäudes nicht überdecken; Fenster- und Schaufensterbeklebungen dürfen einen maximalen Beklebunganteil von 50% der Fensterfläche nicht übersteigen.
- (2) Werbeanlagen dürfen keine grellen und stechenden Farben aufweisen. Die Verwendung von mehr als drei Farben ist unzulässig.
- (3) Werbeschriften sind nur in Form horizontal aneinandergereihter Einzelbuchstaben und maximal zweizeilig zulässig. Die Buchstabenhöhe darf 50 cm nicht übersteigen.
- (4) Die Beleuchtung von Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen. Die Lichtquelle darf vom öffentlichen Verkehrsraum aus nicht sichtbar sein. Blink-, Wechsel- oder Reflexbeleuchtungen sowie Lichtprojektionen auf Außenwände und auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sind unzulässig.
- (5) Werbung an Markisen ist nur zulässig, wenn keine anderen Werbeanlagen in zulässiger Weise möglich sind.

- (6) Werbeanlagen dürfen nicht oberhalb des Brüstungsbereichs des 1. Obergeschosses angebracht werden.

### **§ 7 Werbeausleger (Nasenschilder) in der Schutzzone**

- (1) An der Fassade eines Gebäudes ist jeweils nur ein Werbeausleger (Nasenschild) zulässig. Zwischen zwei Auslegern ist ein Mindestabstand von 5 m zu halten.
- (2) Werbeausleger dürfen nur bis zur Unterkante der Fenster des 1. Obergeschosses angebracht werden und müssen überwiegend horizontale Ausrichtung aufweisen. Die Ausladung darf nicht mehr als 1,50 m betragen. Die Unterkante des Auslegers muss mindestens 2,50m über der Straßenfläche liegen.
- (3) Die Ansichtsfläche des Werbeauslegers darf maximal 0,5 m<sup>2</sup> betragen.

### **§ 8 Besondere Anforderungen an Warenautomaten und Schaukästen**

Warenautomaten und Schaukästen (Vitrinen) dürfen an Gebäuden nur so angebracht werden, dass sie die Gebäudeflucht an keiner Stelle überschreiten. An Zäunen sind sie grundsätzlich nicht zulässig. Frei aufgestellte Warenautomaten sind unzulässig. Ist die Anbringung in dieser Weise nicht möglich, so können Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Automat oder Schaukasten der Gebäudefassade einwandfrei einfügt und die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichem Straßengrund nicht behindert wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die statische Funktion von Mauern und Pfeilern des Gebäudes optisch klar erkennbar bleiben muss.

### **§ 9 Abweichungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen von der Bauaufsichtsbehörde, Landratsamt Unterallgäu, im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt werden. Bei verfahrensfreien Vorhaben entscheidet die Gemeinde. Abweichungen von dieser Satzung können zugelassen werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme infolge der besonderen Umstände des Einzelfalles das durch diese Satzung geschützte Orts,- Straßen- und Landschaftsbild der Gemeinde Heimertingen nicht beeinträchtigt wird.

II.  
**Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften**

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG und Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach §§ 2 bis 8 dieser Satzung unzulässige Werbeanlage errichtet.

**§ 11 Inkrafttreten**

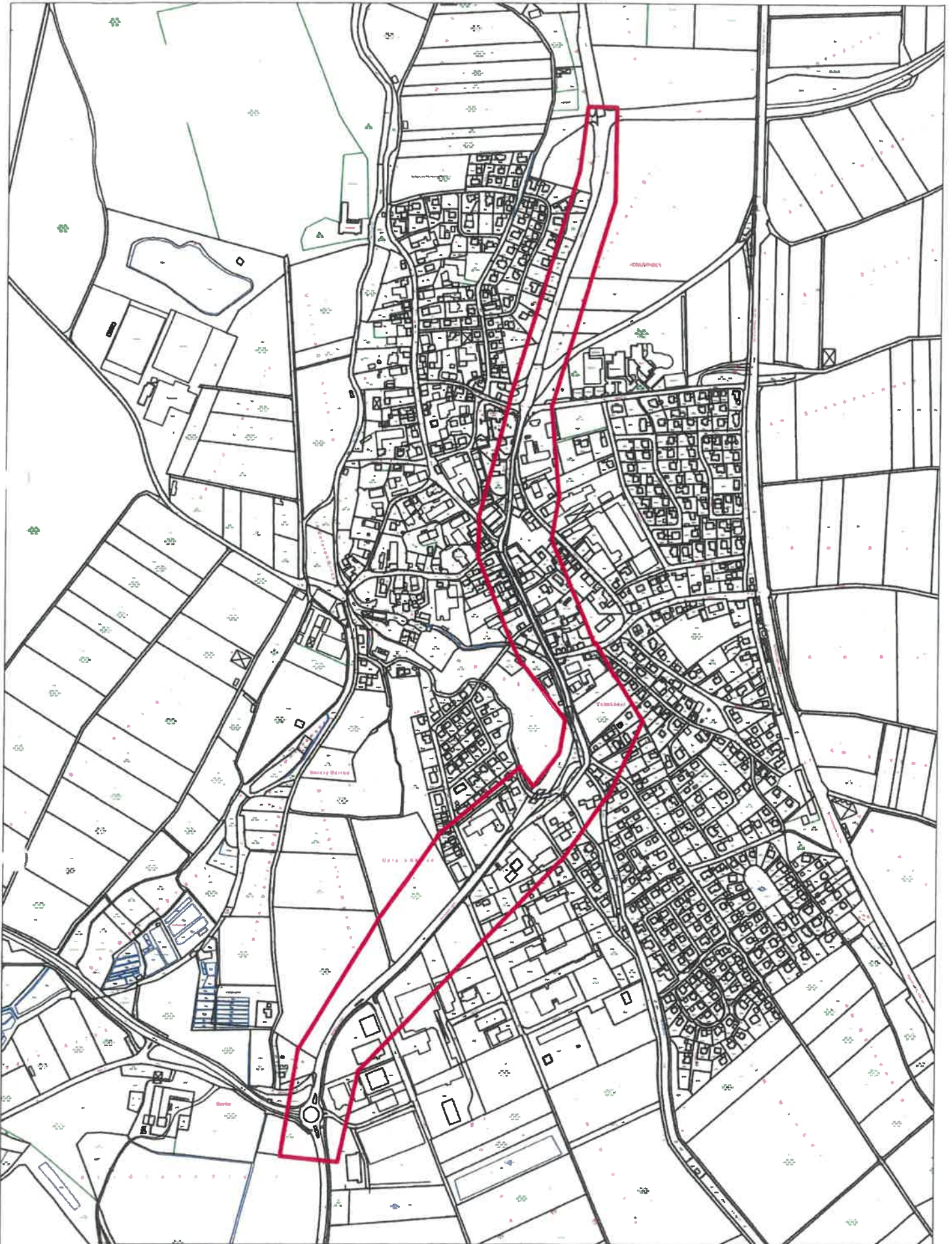
(1) Die Satzung tritt am 01.06.2013 in Kraft.

Heimertingen, 14.05.2013



Bauer Armin  
1. Bürgermeister





**VG Boos**

Fuggerstraße 3  
87737 Boos  
www.vg-boos.de

Tel.: 08335-9829-26  
Fax.:08335-9829-30  
bauamt@vg-boos.de

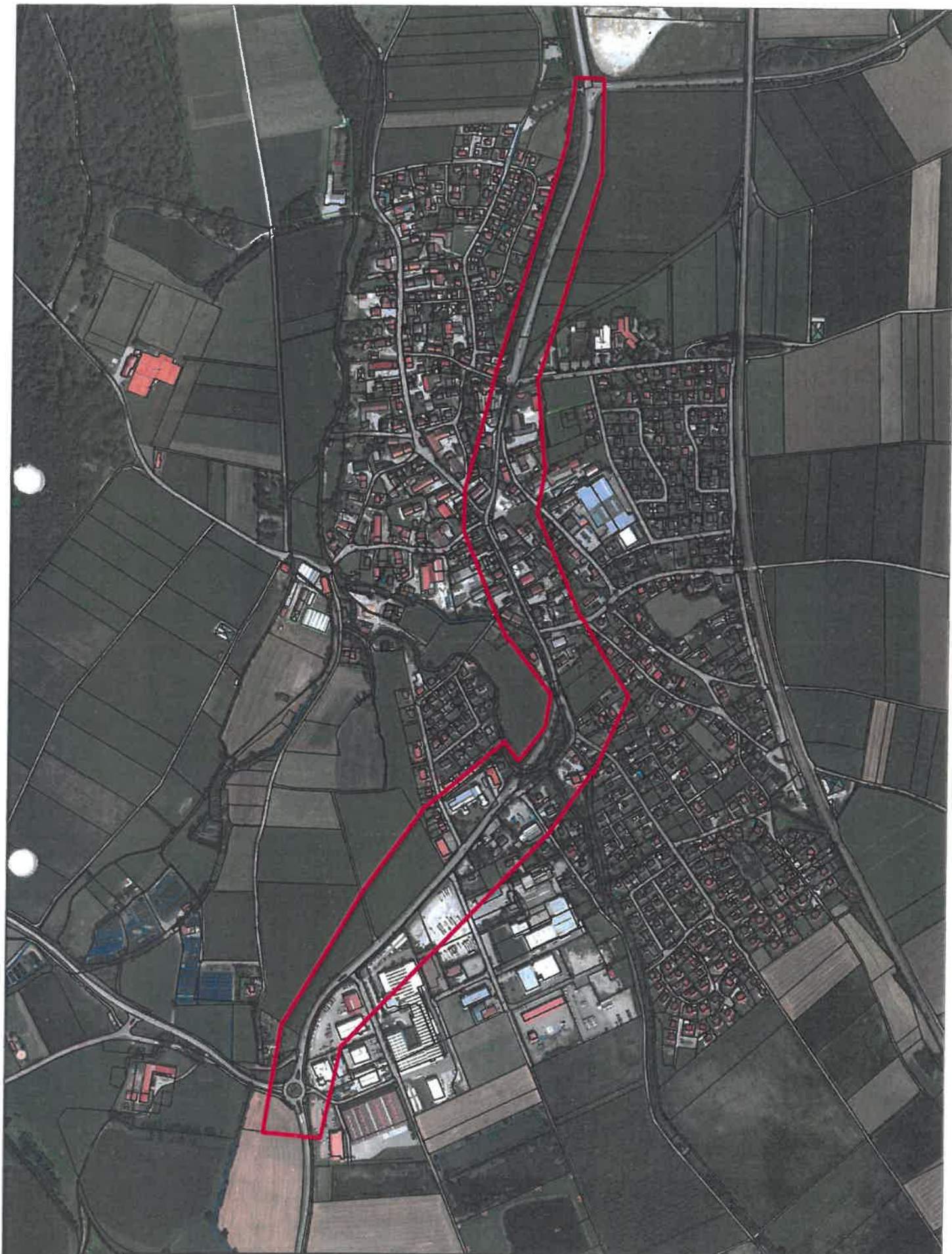
unbekanntes Gebiet

Datum: 07.09. 2012

Gemarkung: Heimertingen

Maßstab: 1:8000





**VG Boos**

Fuggerstraße 3  
87737 Boos  
www.vg-boos.de

Tel.: 08335-9829-26  
Fax.:08335-9829-30  
bauamt@vg-boos.de

unbekannterSietterski

Datum: 07.09. 2012

Gemarkung:Heimertingen

Maßstab: 1:8000